Beitragsordnung (BO) der SSV Tennisabteilung

in der Fassung nach dem Beschluß der HV vom 02.05.2022

- 1. Beiträge i.S. dieser BO sind:
 - 1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 und 3)
 - 2. Gastbeiträge (§ 4)
- 2. Der *jährliche Mitgliedsbeitrag* ist fällig am 15.01. eines Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für...

Erwachsenes Einzelmitglied	205,00€
Ehepaar / Lebensgemeinschaft	325,00€
Kinder/Jugendliche (bis 18 J. *)	75,00€
(Jugendbeitrag auch noch in dem Jahr, in dem das Kind 18 wird)	
Student/Auszubildender/Schüler (bis 20 J.)	130,00€
passives Mitglied	65,00€
Familienbeitrag mit 1 Kind	380,00€
Familienbeitrag mit 2 und mehr Kindern	430,00€
Kinder sind im Beitrittsjahr beitragsfrei	

Der Mitgliedsbeitrag für nach dem 31.06. eines Jahres dem SSV beitretende Personen beträgt im Beitrittsjahr 50% des jeweiligen zuvor genannten Betrages.

Im Beitrittsjahr gezahlte Gastgebühren werden auf den Mitgliedsbeitrag des Beitragsjahres angerechnet.

- 3. Der Vorstand kann auf Antrag für Einzelmitglieder, die aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein sind, für maximal 2 Jahre den Beitrag auf 60 % des Regelbeitrages herabsetzen.
- 4. Gastgebühren
- 4.1. Ein Mitglied zahlt für Gäste, mit denen es auf der SSV-Anlage spielt: Gastgebühr pro Gast 5.-€
- 4.2. Der Vorstand kann Sonderregelungen für bestimmte Zeiten oder Gruppen oder im Rahmen bestimmter Aktionen treffen
- 5. Das Recht auf der Anlage des SSV zu spielen (Spielberechtigung) ruht, solange fällige Beiträge (Ziff. 1 BO) nicht erbracht sind.